



Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe November 2018

Inhaltsübersicht

Zivilsenate

1.	26 U 172/17	Urteil vom 12.10.2018 Mammakarzinom, Befunderhebungsfehler
2.	27 W 93/18	Beschluss vom 27.09.2018 GmbH-Geschäftsführer, Versicherung, Handelsregister, Anmeldung, Bestellungshindernis, Sportwettbetrug
3.	32 SA 27/18	Beschluss vom 20.09.2018 Gerichtsstandbestimmung, rechtskräftige Unzuständigkeitserklärung
4.	32 SA 31/18	Beschluss vom 20.09.2018 zuständiges Gericht im Gerichtsstandbestimmungsverfahren

Familiensenate

1.	9 UF 211/17	Beschluss vom 27.02.2018 Wohnungszuweisung
2.	10 UF 110/18	Beschluss vom 27.09.2018 Betriebliche Anrechte, maßgebliche Bezugsgröße, endgehaltsbezogene Anrechte, Teilungskosten

Strafsenate

1.	1 Vollz (Ws) 70/18	Beschluss vom 22.03.2018 Strafvollzug: Verlegung in eine andere JVA; Feststellungsinteresse; Subsidiarität des Feststellungsantrages
2.	1 Vollz (Ws) 95/18	Beschluss vom 17.04.2018 Strafvollzug: Zulässigkeit des Tausch- oder sonstigen Handels unter Strafgefangenen
3.	1 Vollz (Ws) 127/18	Beschluss vom 17.04.2018 Maßregelvollzug: Einzelkontaktverbot
4.	1 Vollz (Ws) 137/18	Beschluss vom 22.05.2018 Versagung der Genehmigung zum Besitz abstrakt gefährlicher Gegenstände; Fortwirkung des durch eine Genehmigung begründeten Vertrauensschutzes auch bei Verlegung in eine andere JVA
5.	1 Vollz (Ws) 153 + 154/18	Beschluss vom 17.05.2018 Strafvollzug: Anforderungen an die Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung; Hinweispflicht des Gerichts
6.	1 Vollz (Ws) 602/18	Beschluss vom 20.03.2018 Strafvollzug: Verhältnis von Feststellungs- und vorbeugendem Verpflichtungsantrag; Feststellungsinteresse; Umfang der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen
7.	4 Ws 133/18	Beschluss vom 11.10.2018 1. Die Regelung des § 162 Abs. 1 StPO gilt auch für die Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen, wie den Arrest. 2. Die Abgabe des Verfahrens von einer Staatsanwaltschaft an eine andere (hier: gem. § 145 Abs. 1 GVG) führt auch zum Übergang der ermittelungsrichterlichen Zuständigkeit.

Zivilsenate

Zu 1.	26 U 172/17	<p>Urteil vom 12.10.2018 Mammakarzinom, Befunderhebungsfehler Bei einem auffälligen Tast- und Sonographiebefund ist die Stanzbiopsie die Methode der Wahl zum sicheren Ausschluss einer Krebserkrankung. Mit einer Mammographie kann der Krebsverdacht nicht sicher ausgeräumt werden. Die behandelnde Gynäkologin - als Herrin der Behandlung - muss nachweisen, dass sie der Patientin zur Vornahme der indizierten Stanzbiopsie dringend geraten hat. Die alleinige Empfehlung einer Mammographie genügt nicht den regelrechten Anforderungen.</p>
Zu 2.	27 W 93/18	<p>Beschluss vom 27.09.2018 GmbH-Geschäftsführer, Versicherung, Handelsregister, Anmeldung, Bestellungshindernis, Sportwettbetrug Bei der Anmeldung einer Änderung in der Person des Geschäftsführers nach § 39 GmbHG zum Handelsregister muss sich die Versicherung des Geschäftsführers nach § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 3e) GmbHG nicht auf die seit dem Inkrafttreten des 51. Strafrechtsänderungsgesetzes (BGBl. I 2017, 815) geltenden Straftatbestände der §§ 265c bis 265d StGB erstrecken (Abweichung von OLG Oldenburg, Beschluss vom 08.01.2018, 12 W 126/17, FGPrax 2018, 21 f.).</p>
Zu 3.	32 SA 27/18	<p>Beschluss vom 20.09.2018 Gerichtsstandbestimmung, rechtskräftige Unzuständigkeitserklärung Eine rechtskräftige Unzuständigkeitserklärung im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO setzt die Mitteilung der Entscheidung an die Parteien voraus. Solange diese nicht erfolgt ist, handelt es sich um einen akteninternen, den Parteien gegenüber nicht wirksamen Vorgang. Das zur Zuständigkeitsbestimmung angerufene Gericht hat die unterbliebene Mitteilung nicht nachzuholen, sondern eine Zuständigkeitsbestimmung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 ZPO abzulehnen.</p>
Zu 4.	32 SA 31/18	<p>Beschluss vom 20.09.2018 zuständiges Gericht im Gerichtsstandbestimmungsverfahren In einem nach Klageerhebung gem. § 36 Abs. 1 Nr. 3 ZPO durchgeführten Gerichtsstandbestimmungsverfahren ist nicht das - allein bezogen auf die allgemeinen Gerichtsstände der Prozessbeteiligten - übergeordnete Rechtsmittelgericht, sondern das gemeinsam nächsthöhere Gericht aller konkurrierenden Gerichte - zu diesen gehört auch das bereits angerufene Gericht - das "zunächst höhere Gericht" im Sinne von § 36</p>

		Abs. 1, 2 ZPO. Wäre demnach der Bundesgerichtshof das "zunächst höhere Gericht", ist das Oberlandesgericht zur Zuständigkeitsbestimmung berufen, zu dessen Bezirk das bereits mit der Sache befasste Gericht gehört.
--	--	--

Familiensenate

Zu 1.	9 UF 211/17	Beschluss vom 27.02.2018 Wohnungszuweisung Zum Erlöschen des Anspruchs auf Wohnungsüberlassung ein Jahr nach Scheidung. Zur Abgrenzung des Wohnungszuweisungsverfahrens zur Geltendmachung eines dinglichen Herausgabeanspruchs nach § 985 BGB.
Zu 2.	10 UF 110/18	Beschluss vom 27.09.2018 Betriebliche Anrechte, maßgebliche Bezugsgröße, endgehaltsbezogene Anrechte, Teilungskosten Der Ausgleichswert betrieblicher Anrechte, deren maßgebliche Bezugsgröße ein Rentenanspruch ist, darf vom Versorgungsträger auf Basis eines Kapitalwerts berechnet werden (entgegen BGH, Beschl. v. 27.6.2018 – XII ZB 499/17). Zur hier ausnahmsweise unterbliebenen näheren Überprüfung von Kosten interner Teilung.

Strafsenate

Zu 1.	1 Vollz (Ws) 70/18	Beschluss vom 22.03.2018 Strafvollzug: Verlegung in eine andere JVA; Feststellungsinteresse; Subsidiarität des Feststellungsantrages 1. Der Zulässigkeit eines Feststellungsantrags hinsichtlich der gegen den Willen eines Strafgefangenen erfolgten Verlegung in eine andere JVA steht es nicht entscheidend entgegen, wenn der Strafgefangene aus nachvollziehbaren Gründen keine Rückverlegung begehrt, er also die durch die Verlegung geschaffenen Fakten hinnimmt und nur noch die Feststellung der Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme anstrebt (Anschluss an BVerfG, Beschluss vom 30.06.2015 - 2 BvR 1857/14, juris). 2. Die Verlegung eines Strafgefangenen in eine andere JVA gegen seinen Willen greift insbesondere in sein Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG ein und kann
--------------	---------------------------	--

		für ihn mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen verbunden sein sowie seinen Anspruch auf einen auf das Ziel der Resozialisierung ausgerichteten Strafvollzug berühren. Verlegungen, die nicht ihrerseits durch Resozialisierungsgründe bestimmt sind, erfordern daher eine Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls. Auch eine auf Gründe der Resozialisierung gestützte Verlegungsentscheidung erfordert eine substantiierte Darstellung der maßgeblichen tatsächlichen Umstände.
Zu 2.	1 Vollz (Ws) 95/18	<p>Beschluss vom 17.04.2018 Strafvollzug: Zulässigkeit des Tausch- oder sonstigen Handels unter Strafgefangenen</p> <p>Nach der Neuregelung der Befugnis der Strafgefangenen zum Gewahrsam an Gegenständen im Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen durch § 15 Abs. 2 S. 2 StVollzG NRW ist – abweichend von der früher geltenden Regelung des § 83 Abs. 1 S. 2 StVollzG (Bund) – ein Tausch- oder sonstiger Handel unter Gefangenen nunmehr unabhängig vom Wert der fraglichen Gegenstände grundsätzlich unzulässig, wobei es den einzelnen Vollzugsanstalten unbenommen bleibt, z.B. durch entsprechende Hausordnungen entsprechende Zustimmungen in allgemeiner Form zu erteilen.</p>
Zu 3.	1 Vollz (Ws) 127/18	<p>Beschluss vom 17.04.2018 Maßregelvollzug: Einzelkontaktverbot</p> <p>Die Rechtmäßigkeit eines im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzug angeordneten Einzelkontaktverbots (hier: bezüglich weiblicher Personen) bestimmt sich mangels diesbezüglich speziellerer „besonderer Regelungen“ im Sinne dieser Norm nach § 5 S. 2 MRVG NRW.</p>
Zu 4.	1 Vollz (Ws) 137/18	<p>Beschluss vom 22.05.2018 Versagung der Genehmigung zum Besitz abstrakt gefährlicher Gegenstände; Fortwirkung des durch eine Genehmigung begründeten Vertrauensschutzes auch bei Verlegung in eine andere JVA</p> <p>1. Die Rechtsprechung des Senats dazu, dass bereits die einem Gegenstand (hier: einer PlayStation 1) allgemein innewohnende Gefährlichkeit die Versagung einer Genehmigung zum Besitz aus Gründen der Anstaltssicherheit zu rechtfertigen vermag, bezog sich jeweils auf Fallkonstellationen, in denen sich eine allgemeine abstrakte Gefährlichkeit aus den technischen Möglichkeiten des jeweiligen Gerätes selbst oder allenfalls unter Hinzuziehung vorhandener oder für den Betroffenen unschwer zu beschaffender weiterer technischer Hilfsmittel, mithin ohne das Hinzutreten besonders aufwändiger oder nur mit</p>

		<p>entsprechendem Spezialwissen zu bewerkstelligen der technischer Veränderungen ergab. Zur Begründung einer solchen abstrakten Gefährlichkeit genügt hingegen ohne nähere Erläuterungen nicht die Erwägung, dass Programme zur - bislang nicht möglichen - Speicherung von Texten auf den (originalen) Memory Cards der PlayStation 1 zukünftig geschrieben werden könnten.</p> <p>2. Auch nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen hält der Senat an seiner Auffassung fest (vgl. Beschluss vom 07.11.1989 - 1 Vollz (Ws) 173/89 -, juris), dass bei Genehmigung eines Gegenstandes in einer Justizvollzugsanstalt ein schutzwürdiges Vertrauen auf den Bestand dieser Entscheidung grundsätzlich auch nach einer Verlegung in eine andere Justizvollzugsanstalt fortwirken kann.</p> <p>3. Die für den Vertrauensschutz im Rahmen der Verlegung eines im Strafvollzug befindlichen Gefangenen geltende Grundsätze sind auch dann anwendbar, wenn der Betroffene sich im Zeitpunkt der Genehmigung noch in Untersuchungshaft befunden hat und nunmehr Strafhaft vollzogen wird (Anschluss an OLG Dresden, Beschluss vom 08.02.2012 - 2 Ws 536/11 -, juris).</p>
Zu 5.	1 Vollz (Ws) 153 + 154/18	<p>Beschluss vom 17.05.2018 Strafvollzug: Anforderungen an die Begründung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung; Hinweispflicht des Gerichts</p> <p>Hat ein forensisch nicht erfahrener Strafgefangener persönlich einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 109 StVollzG verfasst und hält das Gericht den mitgeteilten Sachverhalt nicht für ausreichend, um zu erkennen, welche Rechtsverletzung er behaupten möchte, so gebietet es zumindest dann die Fürsorgepflicht, ihn auf diesen Mangel hinzuweisen und ihm zu gestatten, die fehlenden Erklärungen nachzuholen, wenn für den Gefangenen bei unmittelbarer Erteilung eines solchen Hinweises noch die realistische Möglichkeit besteht, die zunächst fehlenden notwendigen Erklärungen innerhalb der Begründungsfrist des § 112 Abs. 1 StVollzG nachzuholen (Anschluss an KG, Beschluss vom 22.07.2013 - 2 Ws 363/13 Vollz -, juris).</p>
Zu 6.	1 Vollz (Ws) 602/17	<p>Beschluss vom 20.03.2018 Strafvollzug: Verhältnis von Feststellungs- und vorbeugendem Verpflichtungsantrag; Feststellungsinteresse; Umfang der Rechtskraft gerichtlicher Entscheidungen</p> <p>1. Die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung der Strafvollstreckungskammer, mit</p>

		<p>der eine JVA verpflichtet wird, einem Strafgefangenen in Zukunft eine bestimmte von ihm abonnierte Tageszeitung (möglichst) tagesaktuell zugänglich zu machen, bestimmen sich allein nach dem Entscheidungstenor und erstrecken sich daher auch dann nicht auf die Aushändigung weiterer Tageszeitungen, wenn den Gründen der Entscheidung sinngemäß zu entnehmen ist, dass eine entsprechende Verpflichtung für sämtliche abonnierte Tageszeitungen gegeben sei.</p> <p>2. Zwar ist der Feststellungsantrag eines Strafgefangenen regelmäßig dann nicht als zulässig anzusehen, wenn dieser den damit verfolgten Zweck mit einer Gestaltungsklage ebenso gut oder besser hätte erreichen können. Wenn sich jedoch das Anspruchsbegehren nicht auf eine einmalige Maßnahme, sondern auf ein sich auch zukünftig fortlaufend wiederholendes Verhalten richtet (hier: auf pünktliche Aushändigung einer abonnierten Tageszeitung), ist für den entsprechenden – vorbeugenden – Verpflichtungsantrag auch im Verhältnis zu einem Feststellungsantrag ein Rechtsschutzbedürfnis erst anzunehmen, wenn im Hinblick auf die drohende Nichterfüllung der entsprechenden Verpflichtung in der Zukunft eine Wiederholungsgefahr anzunehmen bzw. nachvollziehbar dargelegt ist. In dieser Konstellation kann im Hinblick auf frühere Rechtsverletzungen ein Feststellungsantrag nicht ohne weiteres im Hinblick auf die Subsidiarität zu einem Verpflichtungsantrag als unzulässig verworfen werden, sondern ist im Einzelfall zu prüfen, ob für diesen Feststellungsantrag neben dem vorbeugenden Verpflichtungsantrag ein gesondertes, sich nicht allein in dem - bereits durch einen Verpflichtungsantrag abgedeckten - Interesse an der Beseitigung einer Wiederholungsgefahr erschöpfendes Rechtsschutzbedürfnis anzuerkennen ist bzw. ob andernfalls eine Auslegung des gesamten Antragsbegehrens als ausschließlich vorbeugender Verpflichtungsantrag geboten ist.</p>
Zu 7.	4 Ws 133/18	<p>Beschluss vom 11.10.2018 Arrest, Zuständigkeit, Amtsgericht</p> <p>1. Die Regelung des § 162 Abs. 1 StPO gilt auch für die Anordnung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen, wie den Arrest.</p> <p>2. Die Abgabe des Verfahrens von einer Staatsanwaltschaft an eine andere (hier: gem. § 145 Abs. 1 GVG) führt auch zum Übergang der ermittelnden Zuständigkeit.</p>